



M. März 2014

Sitzung des Stadtrates am 12.02.2014

Anfrage des Stadtrates Olaf Sieber zu Vorgaben der HAVAG zu einzuhaltenden Abständen der Straßenbahnen zu Fahrrädern und Beachtung der StVO

Vorlagen-Nummer: V/2013/12310

TOP: 9.23

- Frage 1: Welchen Abstand müssen die Straßenbahnen während der gesamten Vorbeifahrt einhalten?
- Frage 2: Wie wird den StraßenbahnfahrerInnen das nötige Wissen vermittelt? Gibt es zu bestimmten Abschnitten Festlegungen, etwa zur Elisabethbrücke oder der Strecke in der Mansfelder Straße stadteinwärts.
- Frage 3: Ist den StraßenbahnfahrerInnen die Rechtslage ausreichend bekannt?
- Frage 4: Welchen Verhaltenscodex oder Regelwerk gegenüber dem „schwächeren“ Verkehrsteilnehmer Radfahrer gibt es?

Antwort der Verwaltung:

zu Frage 1:

Die StraßenbahnfahrerInnen sind entsprechend StVO „Überholen“ Abs. (4) Satz 2 und 4 „Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern eingehalten werden“, „Er darf den Überholten nicht behindern“ geschult.

zu Frage 2:

Es findet bei der HAVAG 6x im Jahr ein Dienstunterricht statt. In diesem werden allgemeine Fragen der Netzsituation, allgemeine Belehrungen zur StVO, zur Dienstanweisung für den Fahrdienst der Straßenbahnen und andere den Fahrdienst betreffende Vorschriften durchgeführt.

Im Dienstunterricht 1/2014 wurde die Veröffentlichung im Halle-Spektrum (siehe Anlage) zur Grundlage für eine Information der Fahrdienstleiter genutzt, um auf die Problematik der Radfahrer noch einmal hinzuweisen.

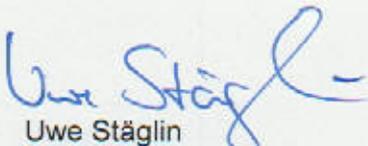
Es gibt auf Grundlage der StVO keine Festlegungen für bestimmte Abschnitte des Streckennetzes in Bezug auf Radverkehr.

zu Frage 3:

Durch die nochmalige Schulung im Dienstunterricht dürfte die Rechtslage für die StraßenbahnfahrerInnen klar sein.

Zu Frage 4:

Hier verweist die Verwaltung auf den §1 der StVO und auf die Beantwortungen zu den Fragen 1 und 2.


Uwe Stäglin
Beigeordneter